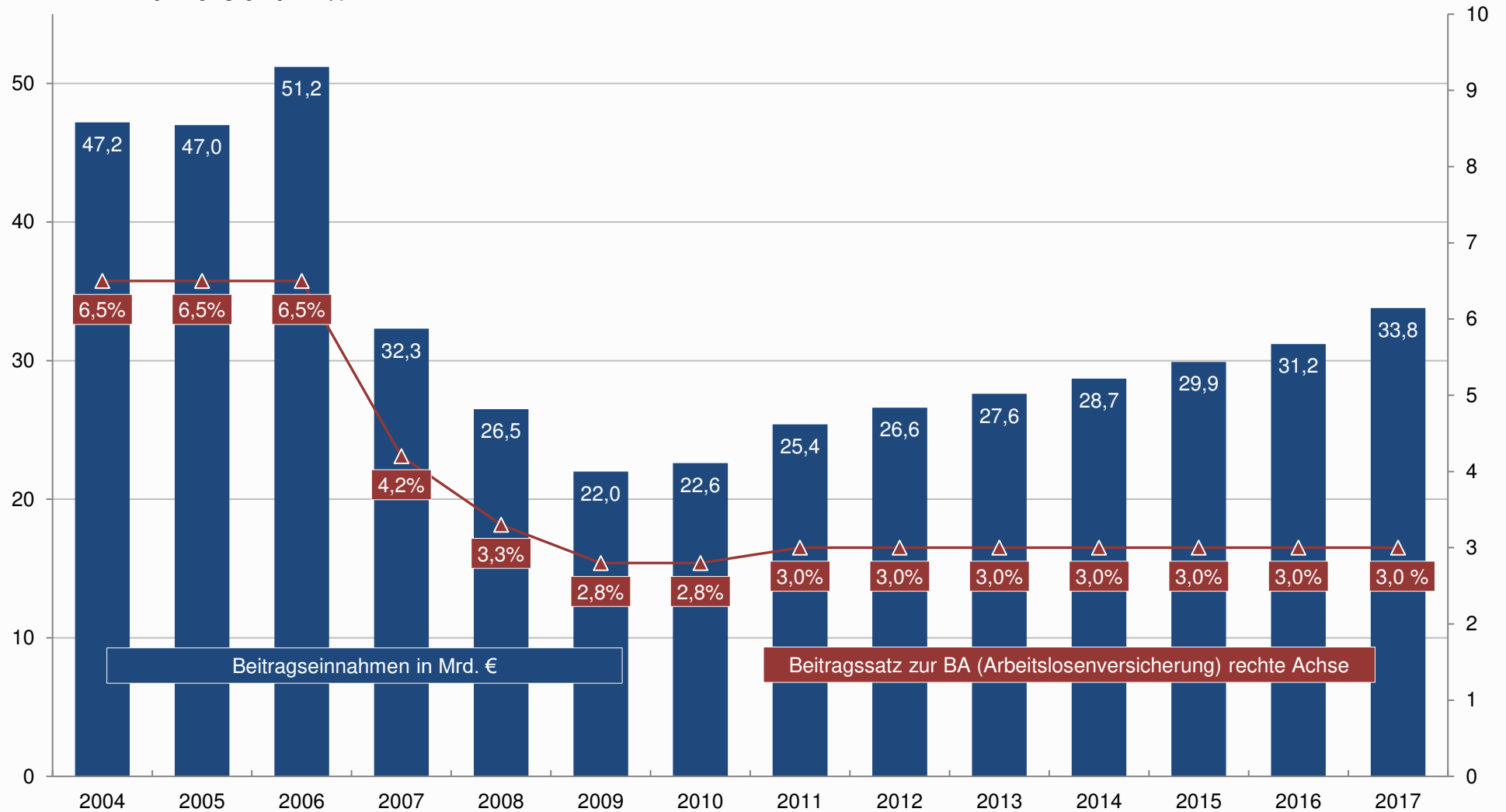


Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit und Beitragssätze 2004 - 2017 in Mrd. Euro und in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2018), Geschäftsberichte



Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit und Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung 2004 - 2017

Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit werden im Wesentlichen durch die Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung bestimmt. Im Jahr 2017 waren dies 33,8 Mrd. Euro. Hinzu kommen noch die Einnahmen aus Bundesmitteln gemäß § 363 SGB III, die Einnahmen aus Umlagen sowie sonstige Einnahmen. Im Jahr 2017 decken die Beitragseinnahmen knapp 85 Prozent der Gesamteinnahmen von 38,3 Mrd. Euro ab (vgl. [Abbildung IV.62](#)).

Höhe und Entwicklungsverlauf der Beitragseinnahmen hängen zum einen von der Zahl der versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigten und der Höhe der beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen ab und zum anderen von der Höhe des Beitragssatzes. Wie aus der Abbildung ersichtlich, ist der Beitragssatz ab 2007 deutlich gesenkt worden - von 6,5 % auf bis zu 2,8 % im Jahr 2010. Die Beitragseinnahmen haben sich entsprechend zwischen 2006 und 2009 mehr als halbiert (von 51,2 Mrd. Euro auf 22,0 Mrd. Euro). Verstärkt wurde dieser steile Rückgang durch die Abnahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (vgl. [Abbildung IV.2](#)). Seit 2011 liegt der Beitragssatz bei 3,0 %. Da seit 2010 eine kontinuierliche Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegt, befinden sich die Beitragseinnahmen 2017 auf dem höchsten Stand seit 2007.

Die rückläufigen Beitrags- wie auch Gesamteinnahmen der BA bis 2009 waren mit erheblichen Einschränkungen bei den Ausgaben verbunden, sowohl im Bereich der passiven Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) als auch im Bereich der aktiven Arbeitsförderung (vgl. [Abbildung IV.64](#)). Hinzu kommt, dass seit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes mit Wirkung ab 2005 immer mehr Arbeitslose in die in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) verwiesen worden sind (vgl. [Abbildung IV.49](#)).

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Versicherungs- und beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind alle abhängig Beschäftigten sowie einzelne Bezieher von Lohnersatzleistungen. Der Beitrag bezieht sich auf das Bruttoarbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und von seinem Arbeitgeber zu zahlen.

Methodische Hinweise

Die Daten zu den Beitragseinnahmen entstammen der Finanzstatistik der Bundesagentur für Arbeit.